



„Hochschulvereinbarung NRW 2026“

**zwischen der Landesregierung
und den Hochschulen des Landes**

I. Präambel

Die erfolgreiche Entwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschulen ist gemeinsames Anliegen des Landes und der Hochschulen. Die Hochschulvereinbarung NRW 2026 knüpft nahtlos an die bisherigen Hochschulvereinbarungen an und garantiert den Hochschulen weiterhin eine verlässliche Finanzierung bis zum Ende der Laufzeit. Sie wird für die weitere erfolgreiche Entwicklung der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft sorgen.

Auf dieser Grundlage schließen das Land Nordrhein-Westfalen und die Hochschulen des Landes folgende Vereinbarung:

II. Strategische Ziele

Mit der Novelle des Hochschulgesetzes hat die Landesregierung die Autonomie und das eigenverantwortliche Handeln der nordrhein-westfälischen Hochschulen weiter gestärkt. Es ist das erklärte Ziel der Landesregierung, den Hochschulen partnerschaftlich auf Augenhöhe zu begegnen und gemeinsam das Ziel zu verfolgen, die Leistungsfähigkeit der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft weiter zu steigern und die individuelle Profilbildung der Hochschulen in den Bereichen Lehre, Forschung und Transfer zu fördern. Das Land unterstützt die Hochschulen durch Bereitstellung von adäquaten Rahmenbedingungen, die es den Hochschulen ermöglichen, eigenverantwortlich diese kontinuierliche Profilentwicklung unter Einbeziehung der örtlichen und regionalen Spezifika sowie von Partnerschaften innerhalb und außerhalb des Wissenschaftssystems zu verfolgen. Ferner unterstützt das Land Kooperationen zwischen den Hochschulen um gemeinschaftliche Aufgaben zu bewältigen.

Studium und Lehre

Die Hochschulen bieten den Studierenden ein qualitativ hochwertiges Studium und bereiten so die nächste Generation an Absolventinnen und Absolventen auf zukünftige individuelle und gesellschaftliche Herausforderungen vor. Lehre und Studium sind einem ständigen Wandel unterzogen. Um diesem Wandel Rechnung zu tragen, orientieren sich Studium und Lehre an den aktuellen Erkenntnissen der Forschung und befähigen Studierende zum wissenschaftlichen Arbeiten. Das Studium ist geprägt durch fachadäquate, innovative Lehr- und Lernformen,

welche insbesondere durch die Digitalisierung unterstützt werden. Die Landesregierung und die Hochschulen verstehen die Digitalisierung von Studium und Lehre auch als Chance, um flexible und adaptive Angebote für eine diverse Studierendenschaft zu ermöglichen, welche die Basis für ein erfolgreiches Studium bieten. Weiterhin setzen die Hochschulen die entwickelten Instrumente der Qualitätsentwicklung sowie die Möglichkeiten des Hochschulgesetzes zur Steigerung des Studienerfolgs ein. Landesweite Vergleiche zwischen den Hochschulen werden als Chance verstanden, um die Attraktivität und Qualität von Studium und Lehre der nordrhein-westfälischen Hochschullandschaft zu steigern und um voneinander zu lernen.

Forschung und Transfer

Im Bereich der Forschung tragen die Hochschulen zum gesellschaftlichen Fortschritt bei und bauen vorhandene Forschungsstärken weiter aus, um im nationalen und internationalen Wettbewerb als Orte der Spitzenforschung sichtbar zu sein. Das Land wird die Hochschulen auch weiterhin bei Bewerbungen im Rahmen der Exzellenzstrategie unterstützen und beabsichtigt den Anteil exzellenter Hochschulen und Forschungscluster aus Nordrhein-Westfalen zu steigern. Durch den Transfer von wissenschaftlichen Erkenntnissen in die Praxis wird ferner die Innovationskraft des Wirtschaftsstandorts Nordrhein-Westfalens gefördert. In einer stetig komplexer werdenden Welt ist die Gesellschaft auf wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse, wie sie an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen gewonnen werden, mehr denn je angewiesen. Gemeinsam mit dem Land befürworten die Hochschulen den offenen Zugang zu den Ergebnissen wissenschaftlicher Forschung und die Grundprinzipien der Open Science.

Wissenschaftlicher Nachwuchs

Damit auch zukünftig exzellente Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in Nordrhein-Westfalen forschen und lehren, sind insbesondere junge Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler auf Ihrem Karriereweg zu unterstützen. Die Hochschulen gestalten Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen im Bewusstsein ihrer Verantwortung für alle Beschäftigten. Größtmögliche Planbarkeit und Transparenz der Karrierewege eröffnen den Wissenschaft-

lerinnen und Wissenschaftlern in der Qualifizierungsphase eine verlässliche Entwicklungsperspektive unter den für das Wissenschaftssystem kennzeichnenden Bedingungen von Wettbewerb und Bestenauslese.

Digitalisierung

Die Hochschulen des Landes haben sich gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen in der „Digitalen Hochschule NRW“ zusammengeschlossen, um zusammen die Digitalisierung der Hochschulen in den Bereichen Studium und Lehre, Forschung und Administration zu gestalten. Es steht der gemeinschaftliche Ansatz im Vordergrund, so dass Synergien für die nordrhein-westfälische Hochschullandschaft realisiert werden können, von denen Lehrende, Studierende, Forscherinnen und Forscher sowie Mitarbeitende in Technik und Verwaltung profitieren.

Nachhaltigkeit

Die Hochschulen entwickeln Strategien und Maßnahmen für eine nachhaltige Hochschulentwicklung. Nachhaltigkeit wird als Querschnittsthema verstanden, welches in den Kernbereichen Lehre, Forschung und Transfer durch die Hochschulen berücksichtigt wird.

Internationalisierung

Fortschritte in der Forschung sowie Studium und Lehre erfolgen im internationalen Kontext. Das Land und die Hochschulen stärken vorhandene, erfolgreiche Kooperationen und etablieren im Sinne einer strategischen Profilbildung neue, internationale Kooperationen.

Gleichstellung

Unabhängig vom Geschlecht soll ein gleichberechtigter Zugang zu allen Funktionen ermöglicht werden. Der geschlechtergerechten Besetzung von Professuren und Leitungspositionen sowie der Vermeidung struktureller Benachteiligungen

gilt dabei das besondere Augenmerk aller Beteiligten in den Hochschulen. Die Hochschulen und das Land betrachten es in diesem Zusammenhang als gemeinsame Aufgabe, den Verdienstunterschieden zwischen Professorinnen und Professoren („Gender Pay Gap“) entgegenzuwirken.

III. Leistungen des Landes

Das Land stellt dem Hochschulbereich einschließlich des Medizinbereichs für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 eine auskömmliche und verlässliche Finanzierung zur Verfügung.

1. Basis der Finanzierung ist die Summe der Zuschüsse der Hochschulkapitel.
 - Besoldungs- und Tarifierpassungen innerhalb der Laufzeit dieser Hochschulvereinbarung werden in voller Höhe berücksichtigt (Titel 685 10 UT 1 – UT 3, Personalkostenanteil in den Titeln 671 10, 682 10 und 682 20).
 - Die Änderungen der Mieten gemäß § 3 Abs. 2 der Mietverträge mit dem BLB werden berücksichtigt (Titel 685 10 UT 4).
 - Sach- und Investitionsmittel werden jährlich um 3% erhöht (Titel 685 10 UT 6 und UT 7, Titel 894 10, TG 65).
 - Die Investitionsmittel (Titel 894 10) werden für alle Hochschulen gemeinsam ab dem Jahr 2025 um 40 Mio. Euro erhöht.
2. Die Zuschüsse an die Hochschulen werden bis einschließlich 2026 von haushaltswirtschaftlichen Einsparungen, insbesondere von globalen Minderausgaben und Ausgabensperren, ausgenommen.
3. Die Hochschulen erhalten Mittel aus dem „Zukunftsvertrag Studium und Lehrstärken“ (ZSL) nach Maßgabe der mit dem Land geschlossenen Vereinbarungen. Aus diesen Mitteln werden insgesamt rd. 350 Mio. Euro dauerhaft als Sockelfinanzierung verstetigt und ab dem Jahr 2023 in den Titel 685 10 (UT 2) der Hochschulhaushalte verlagert. Die aus Hochschulpaktmitteln bereits in die Hochschulhaushalte verlagerten Mittel werden hierauf angerechnet. Die hochschulscharfe Verteilung der Sockelfinanzierung wird gemäß der Vereinbarungen zum ZSL auf Basis der erzielten Leistungen im Hochschulpakt III berechnet und festgelegt.

4. Das Land wird die Forschungsanstrengung der Hochschulen auch weiterhin unterstützen.
5. Die für die zwischen dem Land und dem Bund gemäß Art. 91b Grundgesetz zugesagte Ko-Finanzierung der Förderprogramme wird im Landeshaushalt weiterhin sichergestellt. Den erfolgreichen Hochschulen stehen diese Mittel zusätzlich zu den laufenden Zuschüssen zur Verfügung. Die zugunsten der Exzellenzcluster ausgelobten Mittel für die Einrichtung von grundsätzlich zwei W3-Professuren je eingeworbenem Cluster (in Höhe von zweimal 300.000 Euro) stehen den Hochschulen solange zur Verfügung, wie die Hochschule das Exzellenzcluster betreibt, längstens solange die berufene W3-Professorin bzw. der berufene W3-Professor an der jeweiligen Hochschule tätig ist.
6. Das Land unterstützt die Hochschulen für angewandte Wissenschaften bei der Errichtung und dem Betrieb des Promotionskollegs und der Verleihung des Promotionsrechts auf Basis der gutachterlich festgestellten wissenschaftlichen Gleichwertigkeit durch den Wissenschaftsrat und stellt hierfür anteilig eine auskömmliche Finanzierung sicher.
7. Zur Verbesserung der Betreuungssituation stellt das Land den Hochschulen insgesamt 300 Mio. Euro per anno als Qualitätsverbesserungsmittel zur Verfügung, wobei 51 Mio. Euro aus dem Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken stammen.
8. Die Umsetzung eines Reformmodells der Hochschulfinanzierung erfolgt unter Berücksichtigung der mit den Hochschulen erzielten Vereinbarungen zum Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken. Die zugrundeliegende Modellentwicklung soll unter Mitwirkung und im Einvernehmen mit den Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften erfolgen.
9. Ab dem Haushaltsjahr 2025 werden die bisher zugewiesenen Mittel zur Unterstützung der Ausbildung der Lehrkräfte im Feld der Inklusion (Kapitel 06 100 Titel 685 41), die Mittel zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Sozialpädagogik (Kapitel 06 100 Titel 685 42) und die Mittel zum Ausbau von Studienplätzen im Bereich Lehramt an Grundschulen (Kapitel 06 100 Titel 685 47) in die Hochschulhaushalte verlagert. Die Zweckbindung bleibt erhalten.
10. Das Ministerium kommt seinen in den Sonder-Hochschulverträgen versprochenen Vereinbarungen nach. Das Ministerium wird neben der vorliegenden

Hochschulvereinbarung auch zukünftig anlassbezogen Sonder-Hochschulverträge mit den Hochschulen abschließen.

11. Das Land unterstützt die Digitalisierung der Hochschulen im Rahmen der Digitalisierungsoffensive mit 35 Mio. Euro jährlich, welche auch die mit den Hochschulen geschlossene Vereinbarung zur Digitalisierung enthält.
12. Das Land stellt den Hochschulen und dem Hochschulbibliothekszentrum zur Umsetzung des E-Government-Gesetz NRW und des Onlinezugangsgesetzes zwischen 2021 und 2026 rd. 149 Mio. Euro zur Verfügung.

IV. Leistungen der Hochschulen

Die Hochschulen verpflichten sich zu folgenden Leistungen:

1. Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften finanzieren einen Fonds (Zukunftsfonds) in Höhe von 0,9% der Mittel des Haushaltsjahrs 2020 für den laufenden Betrieb ohne Mieten und Bewirtschaftungskosten (UT 1,2,3,7 im Titel 685 10). Die Mittel werden auf Dauer in den Zukunftsfonds übertragen. Die Mittel aus diesem Fonds fließen projektorientiert und zweckgebunden an sie zurück. Der Zukunftsfonds wird von haushaltswirtschaftlichen Einsparungen, insbesondere von globalen Minderausgaben und Ausgaben-sperren, ausgenommen.
2. Die Universitäten und Hochschulen für angewandte Wissenschaften des Landes tragen für die Laufzeit der Hochschulvereinbarung gemeinsam eine Minderausgabe in Höhe von 8 Mio. Euro jährlich. Die anteilige Berechnung der Minderausgabe für die jeweilige Hochschule erfolgt entsprechend der jeweiligen Mittel für den laufenden Betrieb ohne Mieten und Bewirtschaftungskosten (UT 1,2,3,7 im Titel 685 10).
3. Die Hochschulen haben in den vergangenen Jahren erfolgreich die Studienqualität und den Studienerfolg gesteigert. Diese Anstrengungen setzen die Hochschulen fort und ergreifen Maßnahmen für eine Verbesserung der Betreuungssituation und der Studienbedingungen.

- a. Die Hochschulen nehmen im Rahmen ihrer gesellschaftlichen Verantwortung eine Anpassung und Erweiterung ihres Studienangebots an neue Bedarfe vor. Die Hochschulen verpflichten sich daher, für die Einrichtung neuer Studiengänge bzw. zusätzlicher Studienbedarfe, deren systemische Bedeutung das Land mit der zusätzlichen Bereitstellung relevanter Anteile der erforderlichen Mittel deutlich macht, auch eigene Mittel einzusetzen.
- b. Die Hochschulen ergreifen insbesondere in der Studieneingangsphase Maßnahmen zur Steigerung des Studienerfolgs.
- c. Die Hochschulen beteiligen sich gemäß ihrer Selbstverpflichtung vom 10.7.2015 (LRK Universitäten) und 1.10.2015 (LRK Hochschulen für angewandte Wissenschaften) mit ihren grundständigen Studiengängen im Bereich Wirtschaftswissenschaften, Informatik, Naturwissenschaften und Technik (WINT) an der Auswahl des WINT-Check und der Angabe der entsprechenden Schwellenwerte für den Studicheck im Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz.
- d. Eine besondere Chance und Herausforderung für die Gestaltung, die Qualität und die Zugänglichkeit des Studienangebots sowie der einzelnen Lehrveranstaltungen ergibt sich insbesondere aus der Digitalisierung der Lehre. Die Hochschulen nutzen bei der Gestaltung von Lehrangeboten verstärkt die Chancen der Digitalisierung und deren Möglichkeiten der hochschulübergreifenden Unterstützung und Weiterentwicklung der Lehre.

Die Hochschulen stellen sicher, dass die Digitalisierung der Hochschullehre in der strategischen Gesamtentwicklung der Hochschulen auf allen Ebenen verankert ist.

- e. Die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften greifen zur Entwicklung ihrer Studiengänge sowie von Betreuungsangeboten für Studierende auf die Daten des ECTS-Monitorings zurück. Die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften erstellen jährlich eine ECTS-Statistik und stellen diese dem Ministerium zur Verfügung.

- f. Die Universitäten und die Hochschulen für angewandte Wissenschaften beteiligen sich weiterhin an der landesweiten Absolventenbefragung sowie künftig an der landesweiten Studierendenbefragung. Das Land und die Hochschulen verständigen sich hinsichtlich der Kofinanzierung und der hiermit verbundenen Leistungen.
 - g. Die Hochschulen verbessern die zeitliche Flexibilisierung von Studiengängen.
4. Die Hochschulen richten für jedes Exzellenzcluster grundsätzlich jeweils zwei W3-Professuren ein.
 5. Die Hochschulen – maßgeblich die Universitäten – wirken an der Harmonisierung der landesweiten Forschungsberichterstattung auf der Grundlage des Kerndatensatz Forschung (KDSF) und einschlägiger Empfehlungen des Wissenschaftsrates mit. Sie entwickeln gemeinsam mit dem Ministerium für Kultur und Wissenschaft die entsprechenden Berichtsanforderungen und setzen diese um.
 6. Die Hochschulen für angewandte Wissenschaften nutzen die Möglichkeiten des neu eingerichteten Promotionskollegs und stellen anteilig eine auskömmliche Finanzierung sicher.
 7. Mit Blick auf die Chancen der Digitalisierung kommt den Informationsinfrastrukturen eine besondere Bedeutung zu. Die Hochschulen nutzen die Chancen der Digitalisierung konsequent zur hochschulübergreifenden Zusammenarbeit. Sie identifizieren Potentiale für die gemeinsame Spezifikation, die Beschaffung und den Betrieb von Informationsinfrastrukturen (u.a. im Rahmen einer gemeinsamen Cloudstrategie und der Erarbeitung eines gemeinsamen High Performance Computing - Landeskonzpts). Dies gilt, insbesondere bei der Umsetzung des E-Government-Gesetz NRW und des Onlinezugangsgesetzes, auch für die Erarbeitung und Umsetzung gemeinsamer Standardprozesse. Die Hochschulen haben durch die Nutzung und den Aufbau hochschulübergreifender kooperativer Strukturen hierbei zusammenzuwirken, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Insofern ist auch § 77 Absatz 4 Hochschulgesetz zu berücksichtigen. Der Zusammenschluss „Digitale Hochschule NRW“ wird hierzu als Forum genutzt. Die Hochschulen bringen sich entspre-

chend der Kooperationsvereinbarung der Mitgliedshochschulen und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Begründung der Digitalen Hochschule NRW aus Juni 2018 aktiv in diesen Prozess ein.

Für die Sicherstellung der Informationssicherheit verpflichten sich die Hochschulen anzustreben, ab 2021 die Basis-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI oder das „IT-Grundschutz-Profil für Hochschulen“ des ZKI e.V. anzuwenden. Hiermit verbindet das MKW die Erwartung, dass alle Hochschulen zu Beginn des Jahres 2021 mit der Absicherung begonnen haben. Eine schrittweise Umsetzung ist möglich. Umsetzungsschwerpunkte sollen zunächst die Services des Rechenzentrums sowie die Verwaltungs-IT sein.

8. Die Hochschulen ermöglichen durch Festlegung von Standards und dem Aufbau entsprechender Schnittstellen die datenschutzkonforme, digitale Übermittlung von Studierendendaten zwischen den Hochschulen in Deutschland und Europa.
9. Die Themen Nachhaltigkeit und Klimaschutz rücken insbesondere in Bezug auf Forschungsvorhaben, Lehre und Betrieb der Hochschulen sowie die entsprechende Öffentlichkeitsarbeit stärker in den Fokus.

Die Hochschulen berichten vor diesem Hintergrund über die Identifizierung von Maßnahmen, Initiativen und über den Status Quo ihrer Strategie für nachhaltige Entwicklung sowie über ihr Engagement in externen Netzwerken. Bei ihrer internen Diskussion berücksichtigen sie die gemeinsame Erklärung der Hochschulrektorenkonferenz und der Deutschen UNESCO-Kommission „Hochschulen für nachhaltige Entwicklung“ vom 24. November 2009 / 22. Januar 2010 sowie die Empfehlungen der 25. HRK-Mitgliederversammlung „Für eine Kultur der Nachhaltigkeit“ vom 6. November 2018 als Beitrag zur UN-Dekade „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (2005-2014). Ferner entwickeln die Hochschulen Maßnahmen zur Umsetzung der im „Nationalen Aktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung“ (2017) verankerten Ziele. Die Hochschulen leisten ihren Beitrag zu dem auf das UNESCO-Weltaktionsprogramm „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ folgenden Programm „Education for Sustainable Development: Towards achieving the Sustainable Development Goals“ (ESD for 2030) und werden der nordrhein-westfälischen Landesstrategie „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ gerecht.

Im Kontext einer rollengerechten Übernahme gesamtgesellschaftlicher Verantwortung in den Bereichen Nachhaltigkeit sowie Klima- und Umweltschutz wird angestrebt, dass die Hochschulen die genannten Themenfelder sowohl auf inhaltlicher als auch, gemeinsam mit dem Ministerium, auf kommunikativer Ebene noch stärker besetzen.

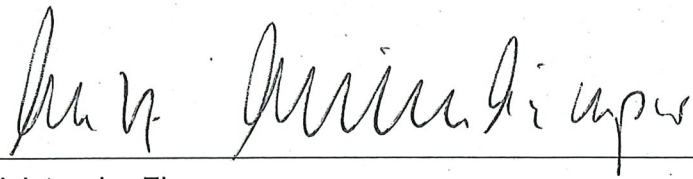
10. Die Hochschulen haben sich in den vergangenen Jahren in besonderem Maße um die Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung bemüht, um ihnen durch geeignete Maßnahmen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Hochschule zu ermöglichen. Die Hochschulen haben diese Bemühungen in hochschulweiten Konzepten zur vollständigen Inklusion im Studium einschließlich der Studienaufnahme und des Prüfungswesens manifestiert.

Die Hochschulen ergreifen auch zukünftig geeignete Maßnahmen, um den Bedürfnissen von Studierenden mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen nachzukommen.

11. Die Hochschulen setzen die in den Sonder-Hochschulverträgen bereits getroffenen Vereinbarungen um.

Düsseldorf, den 17.11.2021

Für die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

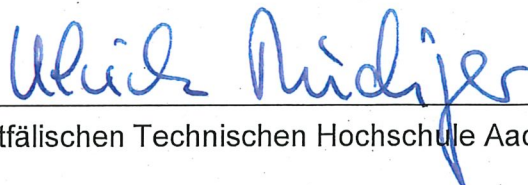


Minister der Finanzen

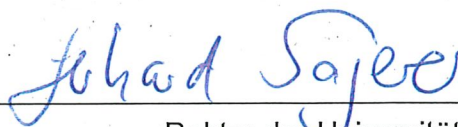


Ministerin für Kultur und Wissenschaft

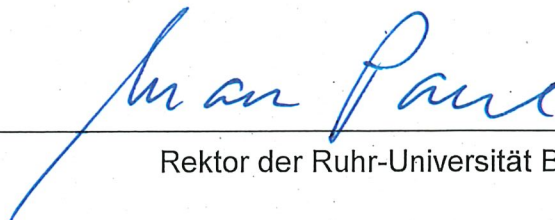
Für die Hochschulen



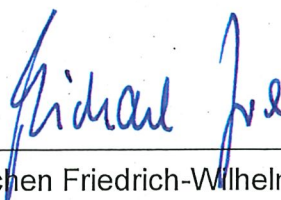
Rektor der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen



Rektor der Universität Bielefeld



Rektor der Ruhr-Universität Bochum



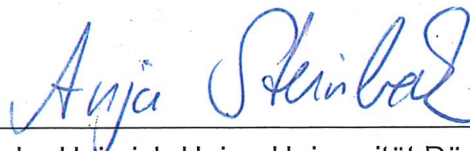
Rektor der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn



Rektor der Deutschen Sporthochschule Köln



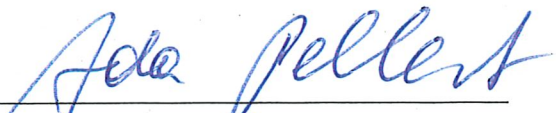
Rektor der Technischen Universität Dortmund



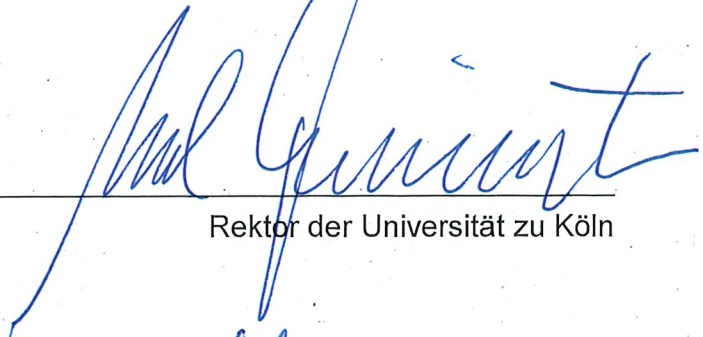
Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Rektor der Universität Duisburg-Essen



Rektorin der Fernuniversität in Hagen

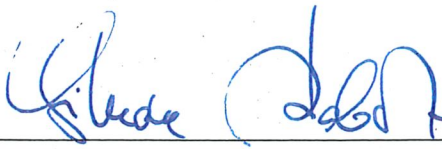


Rektor der Universität zu Köln



Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster

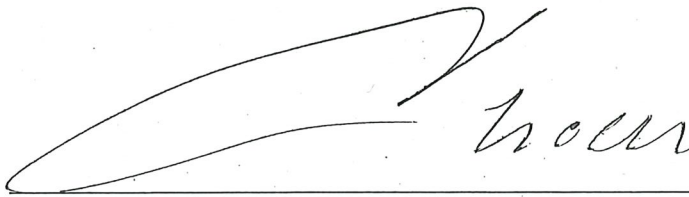
Kanzler

i.V. 

Präsidentin der Universität Paderborn



Rektor der Universität Siegen



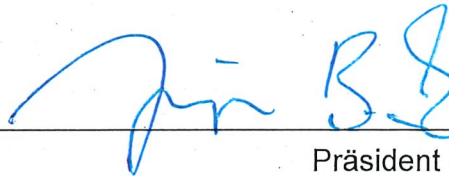
Rektor der Bergischen Universität Wuppertal



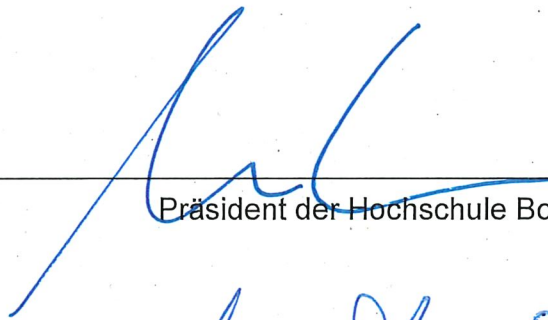
Rektor der Fachhochschule Aachen



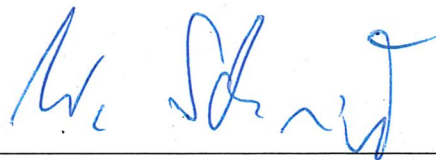
Präsidentin der Fachhochschule Bielefeld



Präsident der Hochschule Bochum



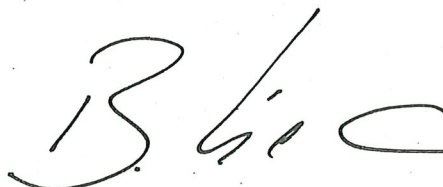
Präsident der Hochschule Bonn-Rhein-Sieg



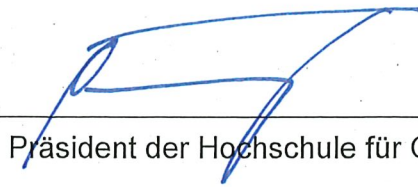
Rektor der Fachhochschule Dortmund



Präsidentin der Hochschule Düsseldorf



Präsident der Westfälischen Hochschule



Präsident der Hochschule für Gesundheit



Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt



Präsident der Technischen Hochschule Köln



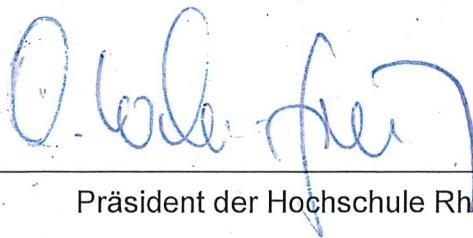
Präsident der Fachhochschule Münster



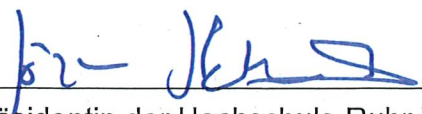
Präsident der Hochschule Niederrhein



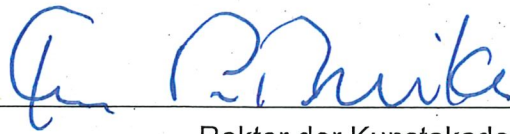
Präsident der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe
Kanslerin



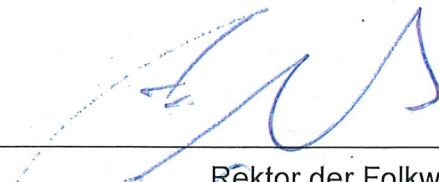
Präsident der Hochschule Rhein-Waal


Präsidentin der Hochschule Ruhr-West
Kanzler

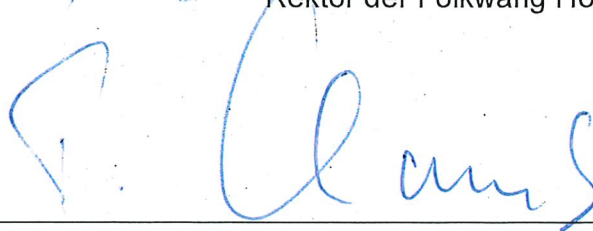

Rektor der Fachhochschule Südwestfalen



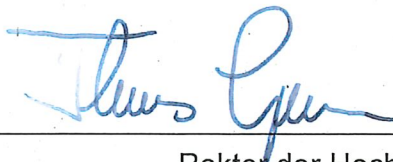
Rektor der Kunstakademie Düsseldorf



Rektor der Folkwang Hochschule



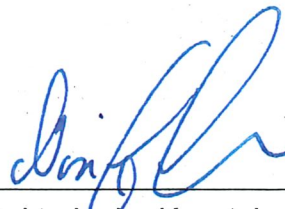
Rektor der Hochschule für Musik und Tanz Köln



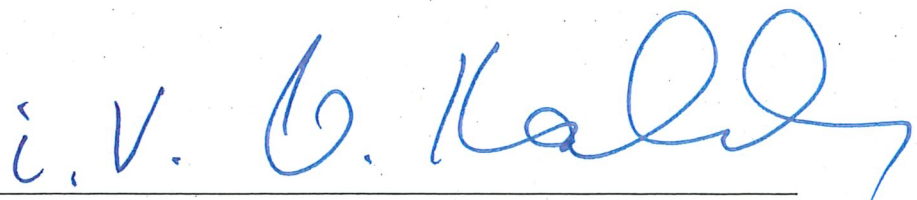
Rektor der Hochschule für Musik Detmold



Rektor der Kunsthochschule für Medien Köln



Rektorin der Kunstakademie Münster



Rektor der Robert-Schumann Hochschule Düsseldorf